

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 70 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie § 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 710), hat der Kreistag in seiner Sitzung am **06.09.2007** folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Jugendamt

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertreter im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Das Jugendamt trägt die Bezeichnung „Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Jugendamt“.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt erfüllt für das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) und nach anderen Rechtsvorschriften obliegen. Das Jugendamt soll zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Es soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Erhaltung und Stärkung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen des Jugendamtes im Vordergrund stehen. Das Jugendamt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Es kann freiwillige Aufgaben der Jugendhilfe auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen sowie Aufgaben an freie Träger übertragen und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne der Landkreisordnung (§ 37a LKO LSA). Die Grundsätze seiner Zusammensetzung ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 KJHG-LSA.

- (2) Zum Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder, von denen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 KJHG-LSA
1. neun Mitglieder des Kreistages oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
 2. sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe
- durch den Kreistag gewählt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und einen Stellvertreter.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes dessen Stimmrecht wahrnimmt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
 2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 3. der Sachbearbeiter Jugendhilfeplanung,
 4. ein von den zuständigen Amtsgerichten einvernehmlich benannter Vormundschafts-, Jugend oder Familienrichter,
 5. ein durch die zuständigen Agenturen für Arbeit einvernehmlich benannter Vertreter,
 6. ein durch das Landesverwaltungsamt benannter Vertreter der Schulen,
 7. ein durch die Polizeidirektion Dessau benannter Vertreter,
 8. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind bzw. wirken, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
 9. ein Vertreter des Kreisjugendringes Anhalt-Bitterfeld e.V.,
 10. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
 11. der Ausländerbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
 12. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
 13. ein Vertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten im Landkreis
- (6) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (7) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die zuständige Stelle eine Vertretung zu benennen. Die unter den Nrn. 4 bis 9 genannten Mitglieder werden von den sie entsendenden Stellen schriftlich gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes benannt.
- (8) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige und Vertreter von Jugendorganisationen einladen.
- (9) Zur Klärung von Sachfragen während der Jugendhilfeausschusssitzung kann der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss Bedienstete der Verwaltung des Jugendamtes heranziehen.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechs Mal im Kalenderjahr zusammen. Er ist weiterhin auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit des Kreistages Anhalt-Bitterfeld. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das Gleiche gilt bei der Auflösung des Kreistages.
- (3) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (Jugendhilfeplanung),
 2. Erarbeitung und Beschluss von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 3. Förderung der freien Jugendhilfe und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit,
 4. Gewährleistung der Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe zur Durchführung von Aufgaben sowie Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 5. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 7. der Jugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Satzung des Jugendamtes und der Geschäftsordnung des Kreistages das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen,
 8. Recht auf Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben der Jugendhilfe können aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Die Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Unterausschüsse bestehen aus vier der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 gewählten Mitglieder und drei stimmberechtigten Mitgliedern der Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss bildet gemäß § 7 Abs. 1 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung, der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Bildet der Unterausschuss Jugendhilfeplanung Arbeitsgruppen, ist die Beteiligung freier Träger zu gewährleisten. Der Unterausschuss legt jeweils im ersten und letzten Drittel seiner Amtszeit einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Hauptsatzung des Landkreises und die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 6. Oktober 1994, die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bitterfeld vom 4. November 2004 und die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt vom 14. September 1994 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.09.2007

gez. Schulze
Landrat

Dienstsiegel

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	06.September 2007	06.September 2007	26.Oktober 2007	09/07 Seite 17	27.Oktober 2007
1.Änd.	26.Mai 2011	26.Mai 2011	17. Juni 2011	12/11 Seite 28	18. Juni 2011
2. Änd.	13. Februar 2014	13. Februar 2014	07. März 2014	04/14 Seite 31	08. März 2014

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.